

# Leben und Arbeiten in Österreich





**GES** steht für „**Global Employer Services**“ – unser Competence Center für Unternehmen und Mitarbeiter, die mit Auslandsentsendungen zu tun haben.

Wir freuen uns, Ihnen mit unserer Broschüre einen Überblick über unsere Serviceleistungen im Zusammenhang mit Entsendungen geben zu dürfen. Wir sind überzeugt, dass professionelle Betreuung von Personalentsendungen zu erheblichen Effizienzsteigerungen führt.

Im Folgenden finden Sie zu den wesentlichsten Steuer- und Sozialversicherungs-Themen für Expatriates wertvolle fachliche Informationen. Mit den beiliegenden „quick facts“ möchten wir Ihnen die aktuellen Daten und Fakten des jeweiligen Kalenderjahres in kompakter Form unterbreiten. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme und eine gute Zusammenarbeit!

Ihr Global Employer Service-Team  
von Deloitte Österreich

Gerhard Exel  
Andrea Kopecek

# Unsere Serviceleistungen

## **Planung und Optimierung.**

Von der vertraglichen Ausgestaltung des Einsatzes hängt es z.B. ab, welches Sozialversicherungsrecht während der Entsendung anwendbar ist oder ob das Thema einer Betriebsstättenbegründung als vernachlässigbar angesehen werden kann. Beratung schafft aber auch die Möglichkeit der Gestaltung eines steueroptimalen Paketes für den Mitarbeiter unter Ausnutzung von österreichischen und ausländischen Regelungen wie z.B. Werbungskosten für doppelte Haushaltsführung oder steuerfreie Übersiedlungskosten. Das Abklären von Arbeitgeberpflichten (z.B. Lohnsteuerabzug) dient der Risikominimierung, durch die Planung der Entsendekosten inkl. der Lohnnebenkosten steigt die Wirtschaftlichkeit. Nutzen Sie die Möglichkeiten der Gestaltung!

## **Compliance.**

Eine unserer Kernkompetenzen ist das Ausschalten von Risiken durch die Übernahme typischer Compliance-Tätigkeiten (z.B. Steuererklärungen, Kommunikation mit den Behörden, Orientierungsgespräche für die Mitarbeiter). Dem Klienten wollen wir die Sicherheit geben, dass alle rechtlichen Vorschriften unter Ausnutzung von Kosteneinsparungspotentialen eingehalten werden. So erfährt der Mitarbeiter z.B. im Rahmen seines Orientierungsgesprächs, welche Auswirkungen der Beibehalt oder die Aufgabe eines Wohnsitzes haben kann und welche Mithilfe Deloitte für die Erstellung der Steuererklärungen benötigt.

## **Koordination.**

Deloitte bietet Ihnen die Übernahme von Koordinationstätigkeit für in- und ausländische Leistungen an. Ein zentraler Ansprechpartner bei Deloitte spart Ihnen Zeit, verhindert Doppelgleisigkeiten und stellt eine einheitliche Qualität und Kommunikation sicher.

## **Web-Technologien.**

Der überlegte Einsatz macht es möglich, den Arbeitsablauf effektiv auf einer länderübergreifenden Ebene zu managen und einen einfachen und sicheren Daten- und Informationsaustausch zu gewährleisten.

## **„Wohlfühlpaket für den Expatriate“.**

Ausgewählte Leistungen, optimierte Prozesse und unsere umfangreichen Erfahrungswerte schaffen Vertrauen und Sicherheit bei Auslandseinsätzen. Ein Expatriate wird sich schneller auf seine Aufgaben konzentrieren können.

## **Breite Beratungspalette.**

Daneben bietet Deloitte Unterstützung, Hilfe und Lösungen bei unterschiedlichsten steuerlichen, rechtlichen und organisatorischen Problemstellungen an. Ob bei der Ausarbeitung einer Entsenderichtlinie, der Beurteilung von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen, der Auswahl von Mitarbeitern (z.B. die Durchführung eines Assessment Centers) durch unsere Abteilung Human Capital oder bei der Durchführung eines „Payroll Healthcheck’s“ durch unsere Abteilung Mandanten-Lohnverrechnung – anerkannte Spezialisten mit umfangreichen Erfahrungen in den jeweiligen Bereichen stehen Ihnen für qualitativ hochwertigste Beratungsleistungen zur Verfügung.



# Inhalt



<b>1.</b>	<b>Einkommensteuer</b>	<b>4</b>
1.1.	Besteuerung von in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen Personen	4
1.2.	Besteuerung von in Österreich beschränkt steuerpflichtigen Personen	6
1.3.	Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung	6
1.4.	Tax Protection/Tax Equalization/Hypotax	7
<b>2.</b>	<b>Sozialversicherung</b>	<b>8</b>
2.1.	Das österreichische Sozialversicherungssystem	8
2.2.	EU-Verordnungen	9
2.3.	Zwischenstaatliche Sozialversicherungsabkommen	9
<b>3.</b>	<b>Bewilligungen für Arbeit und Aufenthalt</b>	<b>10</b>
3.1.	Beschäftigungs-, Arbeitsbewilligungen und Befreiungsschein	10
3.2.	Aufenthalts- bzw. Niederlassungsbewilligungen	10
<b>4.</b>	<b>Über Österreich</b>	<b>12</b>
<b>5.</b>	<b>Kontakt</b>	<b>13</b>

# 1. Einkommensteuer

Kommt ein Expatriate nach Österreich so ist zu überprüfen ob und wieweit er mit seinen Einkünften in Österreich der Steuerpflicht unterliegt bzw. wie die steuerliche Situation optimiert werden kann.

Das österreichische Steuerrecht unterscheidet zwischen unbeschränkter und beschränkter Steuerpflicht. Wenn in Österreich Steuerpflicht besteht und gleichzeitig auch in einem weiteren Staat eine Besteuerung derselben Einkünfte vorgesehen ist, würde es zu einer Doppelbesteuerung kommen. Zur Vermeidung einer solchen Doppelbesteuerung hat Österreich mit rund 80 Ländern Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen. Hat Österreich mit einem Staat kein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen, so kann die Doppelbesteuerung in der Regel aufgrund einer speziellen nationalen Maßnahme vermieden werden.

## 1.1. Besteuerung von in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen Personen

### Wer unterliegt in Österreich der unbeschränkten Steuerpflicht?

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtig sind Personen, die in Österreich einen Wohnsitz innehaben unter Umständen, die darauf schließen lassen, dass sie den Wohnsitz beibehalten und benutzen werden oder wenn sie durchgehend mehr als 6 Monate in Österreich verbringen, das heißt, wenn sie in Österreich ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Auf Antrag werden auch Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt, wenn ihre Einkünfte mindestens zu 90% der österreichischen Einkommensteuer unterliegen oder wenn ihre anderen Einkünfte einen bestimmten Betrag nicht überschreiten.

### Individualbesteuerung

Die Einkünfte der Ehegatten und deren Kinder werden getrennt veranlagt/besteuert.

### Steuerpflichtiges Einkommen

Die Einkommensteuerpflicht erstreckt sich für unbeschränkt steuerpflichtige Personen auf das Welteinkommen.

Zu den steuerpflichtigen Einkünften zählen:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Sonstige Einkünfte

Den Gesamtbetrag des steuerpflichtigen Einkommens erhält man, indem man die einzelnen Einkünfte (Einnahmen nach Abzug der Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten) zusammenzählt und davon die Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen abzieht.

### Erhebungsform

Die Einkommensteuerveranlagung erfolgt grundsätzlich auf Basis der eingereichten Einkommensteuererklärung. Als besondere Erhebungsform der Einkommensteuer ist bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit der Abzug vom Arbeitslohn vorgesehen (Lohnsteuer „LSt“).

Steuern auf österreichische Dividenden und auf Zinsen aus Geldeinlagen bei österreichischen Kreditinstituten werden grundsätzlich durch Steuerabzug an der Quelle (Kapitalertragssteuer „KESt“) erhoben. Diese Kapitalerträge sind endbesteuert und sind in der Einkommensteuererklärung nicht mehr anzugeben.



### **Werbungskosten**

Werbungskosten einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers sind Aufwendungen oder Ausgaben, die beruflich veranlasst sind. Sie stehen also in unmittelbarem Zusammenhang mit einer nichtselbständigen Tätigkeit. Dazu gehören bei Vorliegen der Voraussetzungen z.B. Kosten für doppelte Haushaltsführung, Kosten für Familienheimfahrten, Kosten für beruflich veranlasste Reisen sowie (ausländische) Pflichtversicherungen.

### **Sonderausgaben**

Sonderausgaben sind taxativ aufgezählte Aufwendungen, die – zum Teil in Abhängigkeit von der Höhe der Einkünfte – vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehen sind. Diese Ausgaben stehen nicht mit der Erzielung der Einkünfte im direkten Zusammenhang, sondern sind der privaten Lebensführung zuzurechnen.

Sonderausgaben sind beispielsweise:

- Versicherungsprämien zu einer Lebens-, Unfall- oder Zusatzkrankenversicherung, Versicherungsprämien für eine zusätzliche Pensionsversicherung
- Ausgaben zur Wohnraumschaffung und -sanierung
- Ausgaben für die Anschaffung von Genussscheinen und für die Erstanschaffung junger Aktien
- Renten und dauernde Lasten, die auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhen
- Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften
- Steuerberatungskosten
- Spenden an bestimmte Lehr- und Forschungsinstitutionen und an Dachverbände zur Förderung des Behindertensports
- Spenden an humanitäre Einrichtungen (mildtätige Organisationen, Entwicklungshilfe- oder Katastrophenhilfsorganisationen)

### **Außergewöhnliche Belastungen**

Der Abzug von Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Es muss sich um Aufwendungen handeln, die zu einer endgültigen Belastung des Steuerpflichtigen, somit zu einer Vermögensminderung führen.
- Die Belastung muss eine außergewöhnliche sein, d.h. dem Steuerpflichtigen müssen größere Aufwendungen erwachsen als der Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse und Familienstandes.
- Die außergewöhnliche Belastung muss zwangsläufig erwachsen. Zwangsläufigkeit ist anzunehmen, wenn der Steuerpflichtige sich der Belastung aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann.
- Die Aufwendungen müssen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigen. Das ist der Fall, wenn die Aufwendungen einen festgelegten Prozentsatz des Einkommens (= zumutbare Mehrbelastung) überschreiten.
- Die Aufwendungen dürfen weder Betriebsausgaben oder Werbungskosten noch Sonderausgaben darstellen.

Beispiele für den Abzug außergewöhnlicher Belastungen sind Krankheitskosten, erhöhte Aufwendungen im Zusammenhang mit Behinderungen, Beseitigung von Katastrophenschäden und – für Expatriates sehr oft von Interesse – Ausbildungskosten für die auswärtige Schulbildung der Kinder.

Ab 2009 können Kinderbetreuungskosten bis zu einem bestimmten Betrag pro Kind/Jahr (bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet hat) als außergewöhnliche Belastung steuerlich berücksichtigt werden.



### **Besonderheiten für Expatriates**

Bis zu 35% der steuerpflichtigen Einkünfte (aus nicht selbständiger Tätigkeit) eines Expatriates können steuerfrei ersetzt werden. Voraussetzungen dafür sind, dass der Arbeitgeber gewisse Ausgaben erstattet, der Arbeitnehmer in den letzten 10 Jahren nicht in Österreich ansässig gewesen ist, im Auftrag seines ausländischen Arbeitgebers nach Österreich zum Einsatz bei der Konzerngesellschaft entsandt worden ist und die geplante Entsendedauer 5 Jahre nicht übersteigt. Darüber hinaus muss der ausländische Familienwohnsitz für die Dauer der Entsendung beibehalten werden.

Folgende – mit der Entsendung in Zusammenhang stehende – Ausgaben können unter den vorstehenden Voraussetzungen, innerhalb der vorgesehenen Betragsgrenzen, direkt – vor Anwendung des Lohnsteuertarifes – vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden:

- Umzugskosten
- Kosten der doppelten Haushaltsführung
- Ausbildungskosten für Kinder
- Familienheimfahrten

Sind die speziellen Regelungen für Expatriates nicht anwendbar, so kann der Steuerpflichtige trotzdem in den Genuss von Erleichterungen kommen. Auch im Zuge einer Veranlagung besteht die Möglichkeit, bei Nachweis der berufsbedingten Mehrbelastung, die Einkommensteuerlast zu reduzieren.

### **Einkommensteuertarif und Steuerabsetzbeträge**

Auf den nach obigen Angaben ermittelten Gesamtbetrag des steuerpflichtigen Einkommens wird der jeweils gültige Einkommensteuertarif angewendet. Der österreichische Einkommensteuertarif ist ein progressiver Tarif.

Die Tarifvorschriften enthalten für bestimmte Personengruppen bestimmte Steuerabsetzbeträge und somit Steuererleichterungen. Wenn die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind, können folgende Steuerabsetzbeträge in Abzug gebracht werden:

- Alleinverdienerabsetzbetrag
- Alleinerzieherabsetzbetrag
- Unterhaltsabsetzbetrag
- Verkehrsabsetzbetrag
- Arbeitnehmerabsetzbetrag
- Grenzgängerabsetzbetrag
- Pensionistenabsetzbetrag

Der sogenannte „Kinderabsetzbetrag“ wird nicht in Abzug gebracht, sondern kommt zusammen mit der Familienbeihilfe – auf Antrag – durch das Finanzamt zur Auszahlung.

Ab dem Veranlagungsjahr 2009 steht ein Kinderfreibetrag unter bestimmten Voraussetzungen zu, welcher im Zuge der Veranlagung zu beantragen ist.

## **1.2. Besteuerung von in Österreich beschränkt steuerpflichtigen Personen**

### **Welche Einkünfte fallen unter die beschränkte Steuerpflicht?**

Die Steuerpflicht erstreckt sich auf die so genannten inländischen Einkünfte. Die Anknüpfung erfolgt also nicht nach dem Wohnsitzprinzip, sondern nach dem Territorialitätsprinzip. Im Mittelpunkt stehen die (inländischen) Einkünfte des beschränkt Steuerpflichtigen, seine persönlichen Verhältnisse treten in den Hintergrund.

### **Abzugsmöglichkeiten, Einkommensteuertarif und Steuerabsetzbeträge**

Bei der Erzielung von Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit sind Abzüge und Erleichterungen in einem begrenzteren Ausmaß als bei unbeschränkt Steuerpflichtigen vorgesehen. Beispielsweise können nachgewiesene Werbungskosten und einzelne Steuerabsetzbeträge abgezogen werden. Sonderausgaben können unter bestimmten Umständen die Steuerbasis reduzieren. Außergewöhnliche Belastungen werden nicht berücksichtigt.

Für die Festsetzung der Einkommensteuer ist dem steuerpflichtigen Einkommen ein im Gesetz festgelegter Betrag hinzuzurechnen.

## **1.3. Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung**

### **Wodurch kann Doppelbesteuerung beispielsweise entstehen?**

- Der Steuerpflichtige ist in einem Staat (Wohnsitzstaat) mit seinem Welteinkommen steuerpflichtig. Er erzielt Einkünfte aus einem anderen Staat (Quellenstaat), für welchen der Quellenstaat ebenfalls einen Besteuerungsanspruch erhebt.

- Der Steuerpflichtige hält in zwei (oder mehreren Staaten) einen Wohnsitz aufrecht. Aufgrund dieses Umstandes erheben beide Staaten gleichzeitig Anspruch auf das Besteuerungsrecht für das Welteinkommen.

Doppelbesteuerungsabkommen sind daher dann relevant, wenn es zu einem Besteuerungskonflikt zwischen den Vertragsstaaten kommt.

Die Abkommen sind anzuwenden bei z.B. nachfolgenden Fragen:

- Welcher Staat darf das Welteinkommen besteuern?
- Auf welche Einkünfte erhebt ein anderer Staat berechtigterweise einen Besteuerungsanspruch?
- Mit welchen Methoden kann die Doppelbesteuerung vermieden werden?

#### 1.4. Tax Protection/Tax Equalization/Hypotax

Um beim Mitarbeiter Unsicherheiten in Bezug auf die anfallenden bzw. zu erwartenden Steuern während seines Auslandsaufenthaltes zu vermeiden, sind Vereinbarungen wie jene der Tax Protection oder der Tax Equalization keine Seltenheit.

Ziel ist es, Maßnahmen zu setzen, damit sich der Mitarbeiter auf seine eigentliche Aufgabe konzentrieren kann. Die Beschäftigung mit einem fremden Steuersystem und der Auslegung der jeweils anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen ist zeitaufwendig. Oftmals soll der Mitarbeiter durch seinen Auslandseinsatz nicht schlechter oder besser gestellt werden als jene Kollegen, welche weiterhin im Inland ihrer Arbeit nachgehen.

##### **Tax Protection (= Ausgleich von Mehrsteuern)**

Bei dieser Vereinbarung wird dem Mitarbeiter zugesagt, dass ausländische Steuern soweit vom Arbeitgeber oder dem ausländischen Beschäftigten abgegolten werden, als sie die hypothetische inländische Steuer übersteigen. Von geringeren ausländischen (effektiven) Steuern würde der Mitarbeiter profitieren.

##### **Tax Equalization (= Genereller Steuerausgleich)**

Hierbei wird für den Mitarbeiter eine Schattensteuerrechnung nach den Regeln der Steuerermittlung im Heimatstaat gefertigt. Die ermittelte Hypotax (hypothetische Steuerbelastung) stellt in der Folge die Belastung des Mitarbeiters dar. Aus geringeren ausländischen (effektiven) Steuern würde der Arbeitgeber profitieren.

##### **Hypotax**

Da es sich hierbei um keine reale Steuer handelt, für welche gesetzliche Vorschriften zur Ermittlung bestehen und welche mittels amtlichem Bescheid festgelegt wird, kommt bei einer hypothetischen Berechnung der Formulierung von klaren (Entscheidungs-) Richtlinien ein großes Augenmerk zu.

Wichtig ist die klare Definition, welche Einnahmen erfasst werden sollen (z.B. auch Privateinkommen, Ehegatteneinkommen, Verluste) und in welcher Genauigkeit und Güte die Ermittlung der Hypotax erfolgen soll (z.B. Berücksichtigung von Werbungskosten, Sonderausgaben).



# 2. Sozialversicherung

Sowohl nationale als auch internationale Normen bauen auf dem Territorialprinzip auf – erwerbstätige Personen sollen am jeweiligen Tätigkeitsort sozialversichert sein.

Damit unterliegen in Österreich erwerbstätige Personen grundsätzlich der Sozialversicherungspflicht, es kommen die nationalen gesetzlichen Regelungen zur Anwendung.

Dem gegenüber steht jedoch das sogenannte Ausstrahlungsprinzip – wenn sich der Versicherte im Auftrag seines Dienstgebers kurzfristig ins Ausland begibt, soll die inländische Versicherung nicht unterbrochen werden.

Durch die Anwendung der beiden Prinzipien kann es zu einer doppelten oder mehrfachen Sozialversicherungspflicht kommen. Die Koordinierung erfolgt derzeit durch folgende Regelungen:

- EU Verordnungen – anwendbar auf die EU/ EWR Staaten bzw. die Schweiz
- bilaterale Abkommen mit Drittstaaten

Die Prüfung ist in der nachfolgenden Reihenfolge vorzunehmen:

- Entsendung in einen EWR-Staat bzw. in die Schweiz?
- Entsendung in einen Staat mit dem Österreich ein Abkommen über Soziale Sicherheit abgeschlossen hat?
- Entsendung in einen sonstigen Staat?

## 2.1. Das österreichische Sozialversicherungssystem

Österreich besitzt eine langjährige und umfangreiche Sozialversicherungsgesetzgebung. Das System sieht die obligatorische Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung vor.

### Krankenversicherung

Medizinische Behandlungen, Spitalsbetreuung, Medikamente, Zahnbehandlungen etc. werden üblicherweise von der Krankenversicherung gedeckt. Wochengeld in Zusammenhang mit einer Mutterschaft steht der Versicherten unter

bestimmten Voraussetzungen zu. Die versicherte Person hat Kostenbeiträge für die e-card, für die Verschreibungen von Medikamenten, Impfungen etc. zu leisten. Angehörige von versicherten Personen – Ehegatte und Kinder – können bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen beitragsfrei mit der versicherten Person mitversichert werden.

### e-card

Die Vorderseite der e-card berechtigt zur Inanspruchnahme von Leistungen bei Vertragsärzten und Vertragsinstituten der gesetzlichen Krankenversicherungsträger im Inland. Bei Vorlage der e-card beim behandelnden Arzt können die medizinischen Leistungen, soweit von der Versicherung abgedeckt, ohne vorherige Kostenübernahme bezogen werden.

### Unfallversicherung

Die Beiträge werden zur Deckung von Versicherungsleistungen aufgrund von Unfällen (Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Leiden) verwendet. Leistungen in Form von Pensionen werden im Falle einer Arbeitsunfähigkeit und im Falle einer Behinderung ausbezahlt.

### Alterspension

Die einbezahlten Sozialversicherungsbeiträge werden für die Finanzierung der Alterspension verwendet. Vorausgesetzt, dass der Versicherte eine gewisse Anzahl von Versicherungsmonaten nachweisen kann, werden bei Erreichen der Altersgrenze Pensionszahlungen an ihn bzw. seine anspruchsberechtigten Angehörigen geleistet.

### Arbeitslosenversicherung

Die Beträge werden für Arbeitslosengelder verwendet. Arbeitslosengeld kann dann bezogen werden, wenn – neben der Erfüllung anderer Voraussetzungen – der Versicherte eine bestimmte Anzahl von Beitragsmonaten nachweisen kann.

### Entrichtung der Beiträge

Im Falle eines Dienstverhältnisses werden die Kosten der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber aufgeteilt. Sowohl Arbeitgeber- als auch Arbeitnehmerbeiträge sind monatlich durch den Arbeitgeber abzuführen.

## 2.2. EU-Verordnungen

Die Bestimmungen der europäischen Abkommen über soziale Sicherheit regeln für den EWR Raum und die Schweiz in welchem Land Sozialversicherungspflicht besteht und welche Leistungen in Anspruch genommen werden können sowie die gegenseitige Anerkennung von Ansprüchen bzw. von Versicherungszeiten. Im Mittelpunkt der Verordnung steht der Grundsatz der Einfachversicherung d.h., der Dienstnehmer soll grundsätzlich immer nur den Rechtsvorschriften eines einzigen Mitgliedstaates unterworfen sein.

Ab 1. Mai 2010 ist die „neue“ Verordnung (EG) 883/2004 in Kraft. Diese ist bis dato nicht für die Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein anwendbar. Für diese Länder ist die „alte“ Verordnung (EWG) 1408/71 weiterhin gültig.

Vom Territorialprinzip abweichende Ausnahmeregelungen ermöglichen in vielen Fällen des zeitlich begrenzten Mitarbeiterinsatzes in einem oder mehreren EWR-Staaten bzw. in der Schweiz den Verbleib im bisherigen Sozialversicherungssystem.

**EKVK – Europäische Krankenversicherungskarte**  
Mit der e-card (Rückseite = Europäische Krankenversicherungskarte) als Anspruchsbescheinigung können alle Sachleistungen (medizinische Behandlungen, Spitalsbetreuung, Medikamente) in Anspruch genommen werden, die sich während eines Aufenthaltes im Gebiet eines Mitgliedstaates, unter Berücksichtigung der Art der Leistung und der voraussichtlichen Aufenthaltsdauer, als medizinisch notwendig erweisen.

## 2.3. Zwischenstaatliche Sozialversicherungsabkommen

Österreich hat mit mehreren Drittstaaten ein Abkommen im Bereich der Sozialen Sicherheit abgeschlossen. Auch diese Abkommen bewirken im Normalfall, dass Ansprüche und Versicherungszeiten, für welche in einem Vertragsstaat Beiträge geleistet wurden, vom anderen Vertragsstaat anerkannt werden. Einige Abkommen decken auch andere Risiken wie z.B. Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit oder Familienleistungen.

Ebenso sehen viele zwischenstaatliche Abkommen Ausnahmeregelungen im Sinne einer Abkehr vom Territorialitätsprinzip vor. Im Entscheidungsfall wird somit eine Weiterversicherung im ursprünglichen Staat für eine gewisse Anzahl von Jahren ermöglicht.



# 3. Bewilligungen für Arbeit und Aufenthalt

## 3.1. Beschäftigungs-, Arbeitsbewilligungen und Befreiungsschein

Nicht-EU-Bürger bzw. derzeit auch noch Bürger aus den sogenannten „Neuen EU-Ländern“ (mit Ausnahme von Malta und Zypern) benötigen für die Aufnahme einer Tätigkeit in Österreich eine Bewilligung seitens der österreichischen Arbeitsmarktverwaltung. Verschiedene Voraussetzungen sind zu erfüllen. Es existiert eine Quotenregelung.

Ausnahmen können gewährt werden für z.B.

- Manager
- Schlüsselkräfte
- Beschäftigte im landwirtschaftlichen Bereich
- Beschäftigte im Tourismus

Eine Beschäftigungsbewilligung wird in der Regel jeweils für ein Jahr erteilt. Die Beschäftigung ist an den antragstellenden Arbeitgeber gebunden.

Eine Arbeitserlaubnis wird unter bestimmten nachgewiesenen Fristen für die Dauer von zwei Jahren erteilt, wobei die Tätigkeit nur innerhalb einer gewissen Region ausgeübt werden darf.

Ein Befreiungsschein gilt für fünf Jahre. Die Beschäftigung kann im gesamten österreichischen Bundesgebiet ausgeübt werden und der Arbeitnehmer ist an keinen bestimmten Arbeitgeber gebunden.

Auf Antrag sind diese Bewilligungen verlängerbar.

## 3.2. Aufenthalts- bzw. Niederlassungsbewilligungen

Um sich in Österreich aufhalten zu dürfen, benötigen Staatsangehörige anderer Länder entweder ein Visum für kürzere Aufenthalte bzw. eine spezielle Bewilligung, wenn der geplante Aufenthalt von längerer Dauer sein sollte. Die Regelungen in Bezug auf die verschiedenen Staaten sind unterschiedlich. Staatsangehörige der EWR-Länder und der Schweiz sind von diesen Regelungen ausgenommen.

Staatsangehörige, welche für kürzere Aufenthalte ein Visum benötigen (meist 3 Monate), müssen bei der österreichischen Vertretung im Ausland einen Antrag auf ein Visum mit einer maximalen Gültigkeit von bis zu 6 Monaten einbringen.

Für darüber hinaus gehende Aufenthalte ist ein Antrag auf Aufenthalts- bzw. Niederlassungsbewilligung (Anmeldebescheinigung) notwendig bzw. verpflichtend. Der Antrag ist bei einer österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland (in Sonderfällen kann der Antrag auch im Inland eingebracht werden) zu stellen. Mit einer Bearbeitungsdauer von bis zu 3 Monaten muss gerechnet werden.

Voraussetzungen für die positive Erledigung des Antrages sind unter anderem:

- Nachweis von ausreichenden Mitteln für Kosten des Lebensunterhalts
- Nachweis über die Beschäftigung im Inland
- Nachweis einer geeigneten Unterkunft in Österreich
- Nachweis eines Versicherungsschutzes für den Krankheitsfall und bei Unfällen

Darüber hinaus ist anzumerken, dass es eine Jahres-Quotenregelung gibt.



# 4. Über Österreich



**Bevölkerung: 8 Mio.**  
**Gesamtfläche 83.871 km<sup>2</sup>**  
**Sprache: Deutsch**  
**Währung: Euro**

Österreich besteht aus neun Bundesländern. Die Bundeshauptstadt ist Wien. Das Land ist seit 1955 Mitglied der Vereinten Nationen und seit 1995 Mitglied der Europäischen Union. Österreich ist eine föderale, parlamentarisch-demokratische Republik. Staatsoberhaupt ist der Bundespräsident, der für 6 Jahre direkt vom Volk gewählt wird. Regierungschef ist der Bundeskanzler. Das österreichische Parlament besteht aus dem Nationalrat und dem Bundesrat.

## Feiertage

Neujahr 1. Jänner  
Heilige Drei Könige 6. Jänner  
Ostermontag (Ostersonntag + 1 Tag)  
Staatsfeiertag (Tag der Arbeit) 1. Mai  
Christi Himmelfahrt (Ostersonntag + 39 Tage)  
Pfingstmontag (Ostersonntag + 50 Tage)  
Fronleichnam (Ostersonntag + 60 Tage)  
Mariä Himmelfahrt 15. August  
Nationalfeiertag 26. Oktober  
Allerheiligen 1. November  
Mariä Empfängnis 8. Dezember  
Christtag 25. Dezember  
Stefanitag 26. Dezember

# 5. Kontakt



## Kontaktpersonen

Mag. Gerhard Exel  
Tel +43 (1) 537 00-5700  
gexel@deloitte.at

Andrea Kopecek, MSc  
Tel +43 (1) 537 00-5710  
akopecek@deloitte.at

Deloitte Global Employer Services, Renngasse 1 / Freyung, 1010 Wien

[www.deloitte.at](http://www.deloitte.at)

Die Bezeichnung „Deloitte“ bezieht sich auf ein oder mehrere Unternehmen von Deloitte Touche Tohmatsu, einem Verein nach Schweizer Recht, und dessen Mitgliedsunternehmen. Jedes Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Weitere Informationen über die Rechtsformen von Deloitte Touche Tohmatsu und dessen Mitgliedsunternehmen finden Sie unter [www.deloitte.com/about](http://www.deloitte.com/about).

© Deloitte. 2010 Alle Rechte vorbehalten.

Member of  
**Deloitte Touche Tohmatsu**